

Naturschutzbund (NABU) Gruppe Eberbach
c/o Arnd Koch
Neckarstraße 5
69412 Eberbach
Tel. 06271 / 2921
arnd.koch@gmx.de

Stadtverwaltung Eberbach
- Bauamt –
Herr Martin Völker
Leopoldsplatz 1

69412 Eberbach

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 112
„Friedrichsdorfer Landstraße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12
Baugesetzbuch
- Stellungnahme der NABU Gruppe Eberbach -**

Eberbach, den 16.09.2021

Sehr geehrter Herr Völker,
sehr geehrte Damen und Herren,

die NABU Gruppe Eberbach bedankt sich für die Möglichkeit einer
Stellungnahme zu o.g. Bebauungsplan.

Wir begrüßen grundsätzlich die Nutzung von Flächen im Innenbereich für
Wohnbebauung. Diese sinnvolle Entwicklung von Brachflächen im
Siedlungskern ist dem „Bauen auf der grünen Wiese“ mit seinen vielfältigen
negativen Folgen vorzuziehen. Unter gravierenden ökologischen,
ökonomischen, sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen des
„Flächenfraßes“ im Außenbereich finden sich u.a. auch steigende
Infrastrukturkosten für die Kommune selbst.

Wir halten die im Rahmen der „Speziellen artenschutzrechtlich Prüfung zum
Bebauungsplanverfahren 'Friedrichsdorfer Landstraße 13' in Eberbach“
empfohlenen Maßnahmen zum Artenschutz für sinnvoll und notwendig. Auf

die wirksame Umsetzung und langfristige Sicherung dieser Maßnahmen ist natürlich auch hier zu achten.

Positiv ist grundsätzlich anzumerken, dass der Bauherr eine Gesellschaft, „die sich ... auf professionelle Weise mit dem Schutz von Natur und Umwelt und der Bewahrung unserer Lebensgrundlagen“ befasst, beauftragt hat.

Sehr zu kritisieren ist jedoch, dass die Vorbereitung des Bauplatzes (Rodungen, Abrissarbeiten) vor der Untersuchung durch das Heidelberger Umweltbüro erfolgt ist. Eine aussagekräftige Bestandsaufnahme hätte selbstverständlich vor Beginn der Arbeiten erfolgen müssen, um mögliche Arten und Biotope zu erfassen und daraus konkretere Schlussfolgerungen für die Neubebauung zu ziehen.

Wir bitten die Bauverwaltung Eberbach zukünftig bei den Bauherren auf diese Reihenfolge frühzeitig zu bestehen, wenn ihnen deren Bauabsicht bekannt ist und zudem darauf zu achten, dass für die Bauplatzvorbereitung das dafür vorgeschriebene Zeitfenster gewählt wird (siehe auch „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“, S.31, Tab.6, Nr.1).

Freundliche Grüße

